

1. Satzung der Gemeinde Schwerstedt zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwerstedt vom 03.07.2005

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften (GVBl. S. 853), erlässt die Gemeinde Schwerstedt folgende Änderungssatzung:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schwerstedt vom 10.01.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt "Gemeindejournal" der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Buttstedt, Ausgabe 01/2003, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 10 – Öffentliche Bekanntmachungen – erhält folgende neue Fassung:

(1) Satzungen und Beschlüsse der Gemeinde Schwerstedt werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Gemeindejournal" der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Buttstedt.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates erfolgt durch Aushänge an der dafür bestimmten Stelle (Verkündungstafel), am Platz an der alten Schule – "An der Pfütze 38".

Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges an der Verkündungstafel an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwerstedt, den 03. Juli 2005

Gemeinde Schwerstedt

Kästner
Beigeordneter (amt. Bürgermeister)

Rechtsaufsichtlich angezeigt: 18.05.2005

Die Kommunalaufsicht des Kreises Weimarer Land hat mit Schreiben vom 17.06.2005 der vorzeitigen Veröffentlichung der Satzung nach § 21 Abs. 3 ThürKO zugestimmt.

Bekannt gemacht im Amtsblatt "Gemeindejournal" 7. Ausgabe vom 03.07.2005. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.